

Bezirksgericht ist allerdings darin beizupflichten, daß, rein logisch und grammatikalisch gesehen, die Rechtsmittelbelehrung des Kreisgerichts sagt, daß die Berufungsfrist einen Monat nach der Zustellung des Urteils abläuft, und daß die weitere Bemerkung, die Berufung müsse spätestens vor Ablauf von 6 Monaten nach Verkündung des Urteils eingelegt werden, bedeutet, daß die Sechsmonatsfrist eingehalten werden muß, wenn das Urteil nicht innerhalb von fünf Monaten zugestellt worden ist. Zu dieser Schlußfolgerung wird nicht nur ein Jurist kommen, sondern auch, wer sich sonst mit Überlegungen ähnlicher Art beschäftigt oder wer eine ausreichende Geschäftskennntnis besitzt. Man würde zumindest in derartigen Fällen erwarten können, daß sich ein, wenn auch rechtsunkundiger Berufungskläger, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen, bei einer geeigneten Stelle erkundigt.

Es besteht aber kein Grund, derartige Kenntnisse oder Erfahrungen bei der Verklagten vorauszusetzen. Ihr erwählter „Einspruch“ spricht vielmehr für das Gegenteil. Es war ihr offenbar damals — zu dem Zeitpunkt, in dem ihr das Urteil und die Rechtsmittelbelehrung zweifellos noch nicht zugestellt waren — noch nicht einmal bekannt, daß für die Berufungsinstanz Anwaltszwang besteht — eine Vorschrift, deren Kenntnis verhältnismäßig weit verbreitet ist. Es ist also glaubhaft, daß die Verklagte zu den Menschen gehört, die nicht nur rechtsunkundig sind, sondern auch keine besonderen Voraussetzungen für die Auslegung einer nicht ganz einfachen rechtlichen Darlegung besitzen. Dabei ist zu beachten, daß Unerfahrene in der Tat oft geneigt sind, einen Satz oder eine Wendung, die einen ihnen scheinbar günstigen Inhalt haben, ohne Rücksicht auf den Zusammenhang zu lesen und zu ihren Gunsten auszulegen.

Es besteht auch kein Anlaß zu der Annahme, daß die Verklagte auf Prozeßverzögerung ausgegangen ist. Sie hat sich sofort nach der Belehrung durch den Gerichtsvollzieher zu einem Anwalt begeben und war in der Lage, diesem zur Begründung der Berufung ein Privatgutachten zu überreichen, dessen Herstellung vermutlich eine gewisse Zeit in Anspruch genommen hat. Sie hat also die ihr vermeintlich zustehende Frist von sechs Monaten zu einer sachgemäßen Vorbereitung der Berufung so genutzt, daß sie mit dieser Vorbereitung immerhin innerhalb von drei Monaten, also in der Hälfte der ihr ihrer Meinung nach zustehenden Zeit, fertig war. Alles das läßt ihre eidesstattliche Versicherung glaubhaft erscheinen.

Im Gegensatz zur Auffassung des Bezirksgerichts muß eine unrichtige Auslegung einer Rechtsmittelbelehrung durch einen Nichtjuristen, falls sie nicht gänzlich willkürlich ist, was hier nicht vorliegt, als unabwendbarer Zufall angesehen werden.

Zwecks Unterrichtung Rechtsunkundiger hätte die Rechtsmittelbelehrung etwa lauten müssen:

„Das Urteil kann durch Berufung innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich durch einen in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwalt angefochten werden.

Falls das Urteil jedoch nicht binnen fünf Monaten zugestellt ist, endet die Berufungsfrist mit dem Ablauf von sechs Monaten nach seiner Verkündung.“

Hinsichtlich des, Wiedereinsetzungsgesuchs und damit der Zulässigkeit der Berufung ist der Rechtsstreit im Sinne einer entsprechenden Anwendung von § 565 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO in Verbindung mit § 14 OGSStG zur Entscheidung reif, da die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen, insbesondere formrichtige Berufungsschrift und rechtzeitige Einzahlung des Kostenvorschusses, erfüllt sind. Es war daher dem Wiedereinsetzungsantrag stattzugeben, die Zulässigkeit der Berufung auszusprechen und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

*Am CkuAclznotiert...*

## Der erstaunte Bundesgerichtshof

Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe ist erstaunt! Worüber? über eine typische Auffassung westlicher „Moral“, die ein Menschenleben mit Geld aufwiegt.

Dies hatte sich zugetragen: In der Nacht hörte ein Mann aus einem Trümmergrundstück Hilferufe. Er ging ihnen nach und erblickte eine Frau, auf die ein Geisteskranker mit einem Hammer einschlug. Der beherzte Mann eilte hinzu und erreichte, daß der Irre von seinem Opfer abließ. Sein selbstloses Einschreiten hatte zur Folge, daß er mit dem Hammer des Irren in Berührung kam und schwere Schädelverletzungen davontrug.

Für seine Ausheilung entstanden ihm 945 WM Auslagen, die er nun von der „Betriebskrankenkasse“ eines westdeutschen Eisenhüttenkonzerns, bei welcher die Frau versichert ist, erstattet verlangte mit der Begründung, er habe für sie als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt.

Jetzt, da es ans Bezahlen ging, spreizten sich die Speichellecker des Monopolkapitals, denn sie sahen sich durch den mutigen Retter in ihren Vermögensinteressen erheblich geschädigt. Ihr korrupter Rechtsanwalt meinte vor Gericht: „Der Anspruch des Klägers entbehre jeder Grundlage, weil ohne sein Eingreifen die Frau getötet worden wäre, und im Falle der Tötung wären für die Krankenkasse weit geringere Aufwendungen entstanden.“ (NJW 1961, S. 359 ff.)

Welch erbärmliche Menschenverachtung spricht aus diesen Worten! Fürwahr, der Mensch bedödet ihnen nichts. Für sie existiert er nur als Kategorie, die sich in Geld, Profit und Vorteil transformieren läßt. Auf seine Kosten lebt man — und nicht schlecht, wie die Aktienkurse ausweisen. Solche Äußerungen sind doch aber nur ein bezeichnendes Symptom einer Gesellschaft, die sich demagogisch „freie Welt“ nennt.

Symptomatisch ist auch die Haltung der Karlsruher Richter, denen dieses vorgetragen wurde. Sie „erstaunen“ ob solcher Auffassungen. Mehr nicht! Kein Satz ihres Urteils läßt erkennen, daß die Menschenverächter des Konzerns in die Schranken verwiesen wurden, daß man sich entschieden von ihnen distanzierte. Das wäre richterliche Pflicht gewesen. „Erstaunen“ dagegen war nicht vonnöten, denn aus den Worten dieses menschenfeindlichen Advokaten spricht doch lediglich ein System, das die westdeutsche Justiz durch ihre eigene volksfeindliche Rechtsprechung großziehen half. Die Richter, die hier zu entscheiden hatten, wissen nur zu genau, daß viele ihrer Kollegen für SS-Banden, Militaristen, Antisemiten und andere Dunkelmänner stets Samthandschuhe bereithalten, während sie Kommunisten, Friedenskämpfer, Atomkriegsgegner und aufrechte Demokraten dutzendweise in die Gefängnisse werfen. Die Rechtsprechung ihres eigenen Gerichts in sog. Staatsschutzsachen spricht dafür eine beredete Sprache. Nur so konnte sich diese Geisteshaltung entwickeln.

Die Tatsache, daß der Bundesgerichtshof für diesen Fall nicht mehr als „Erstaunen“ aufbrachte, setzte wiederum Herrn Rechtsanwalt Dr. Arndt, Mitglied des Bundestages, in „Erstaunen“ (NJW 1961, S. 817). Er hatte wenigstens angenommen, daß das Karlsruher Gericht diese Erklärung weit von sich weist. Im Prinzip richtig, Herr Arndt! Doch was erwarten Sie eigentlich von diesen Richtern, von denen Sie mit dem Pathos des Müllers von Sanssouci behaupten, daß es sie noch in Karlsruhe gebe? Sollen sie über ihren eigenen Schatten springen, ihre Geisteshaltung verleugnen? Sollen sie wider die offizielle Meinung ihrer Brotgeber in Bonn Front machen, um dann selbst als „Kommunisten“ gebrandmarkt zu werden? Herr Arndt, hier überfordern Sie Ihren Bundesgerichtshof! Hier muß das System geändert werden — ein System, zu dem die Menschenverachtung ebenso gehört wie die Dunkelheit zur Nacht!

— hoschu —